



LPO 2013

Zusammenfassung der wichtigsten relevanten Änderungen und häufig gestellten Fragen.

Zusammengestellt aus Veröffentlichungen der FN (www.pferd-aktuell.de), Fragen von Reitern und anderen Quellen.

Inhaltsverzeichnis

Häufig gestellte Fragen zur neuen Leistungs- Prüfungs- Ordnung	2
LPO 2013 - Übersicht der wichtigsten Neuerungen	4
LPO- Neuerungen Ausrüstung	7
LPO- Neuerungen Vielseitigkeit	8
LPO- Neuerungen Fahren	9
LPO- Neuerungen Voltigieren	12
Anhang: Ausrüstungstabelle	14
Anhang: Gebisse	15



Häufig gestellte Fragen zur neuen Leistungs- Prüfungs- Ordnung

Bei den FN- Tagungen in Weimar wurde die neue LPO verabschiedet. Diese tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Einteilung in "offene" und "geschlossene" Prüfungen. Im Folgenden wurden die wichtigsten Fragen zur neuen LPO 2013 zusammengestellt. Die Liste wird laufend ergänzt.

Allgemeines

Warum gibt es ab 2013 „geschlossene“ Prüfungen?

Die Statistik zeigt, dass sich die Turnierszene zunehmend in zwei Gruppen teilt. Die eine besteht aus einer – wenn auch überschaubaren – Anzahl von Reitern, die jedes Wochenende und mit mehreren Pferden auf Turnieren unterwegs ist, den Sport oft auch beruflich ausübt und die Prüfungen allein schon wegen der größeren reiterlichen Routine mehr oder weniger dominiert. Der zweite und größere Teil besteht aus Reitern, die gelegentlich ihren Leistungsstand auf einem Turnier überprüfen oder Gleichgesinnte treffen möchten. Diesen will die neue LPO einen „geschützten“ Bereich anbieten, in dem sie sich untereinander messen können. Dass dies von den meisten Reitern gewünscht wird, zeigt auch die große Turniersportumfrage der FN im Jahr 2011.

Teilnahmeberechtigung

Wer darf an „geschlossenen“ Prüfungen teilnehmen?

Diese Frage lässt sich besser damit beantworten, wer nicht daran teilnehmen darf: Dies sind alle Reiter, die im LPO- Anrechnungszeitraum mehr als drei Pferde in einer Disziplin platziert haben, an S***- Prüfungen teilgenommen haben oder der LK 1 angehören. Die Regelung gilt zunächst nur für Dressur und Springen und bezieht sich auf die jeweilige Disziplin. So sind z.B. Reiter mit „Ausschluss“- Erfolgen im Springen für „geschlossene“ Prüfungen in der Dressur zugelassen, sofern sie da nicht auch die Ausschlusskriterien erfüllen.

Wer darf an „offenen“ Prüfungen teilnehmen?

Alle, für die die betreffende Ausschreibung passt. Hier ändert sich nichts.

Wären nicht andere Kriterien besser gewesen?

Ausschlaggebend ist, dass die Kriterien einfach messbar und für jeden nachvollziehbar sind. Ob auf Anhieb das richtige Maß getroffen wurde und wo ggf. nachgebessert werden muss, wird die Praxis zeigen. Wichtig ist vor allem, dass der Grundgedanke, der hinter der LPO- Änderung steckt, erkannt und von den Veranstaltern in den Ausschreibungen berücksichtigt wird.

Ist es nicht unfair, gerade die besonders aktiven Turnierreiter von bestimmten Prüfungen auszuschließen? Viele leben schließlich davon.

Die Problematik ist bekannt. Allerdings kann schon jetzt nicht jeder an jeder Prüfung eines Turniers teilnehmen. Ab 2013 bleibt ein kleiner Teil einer bestimmten Zielgruppe vorbehalten, um dieser einen gerechteren Leistungsvergleich zu ermöglichen. Gerade denjenigen, die vom Pferdesport leben, sollte daran gelegen sein, dass das Interesse am aktiven Turniersport auf möglichst breiter Basis erhalten bleibt.

Muss man sich gezielt für den „geschlossenen“ Bereich entscheiden?

Nein. Jeder, der nicht von den genannten Ausschlusskriterien betroffen ist, ist automatisch für die geschlossenen Prüfungen zugelassen. Das gilt für das gesamte Turnierjahr.

Wie werden Erfolge in Basisprüfungen gewertet?



Platzierungen in Reitpferde- und Eignungsprüfungen werden nicht angerechnet, das gilt auch für alle Pony- LP.

Gilt die Regelung auch für Jugendliche?

Ja und nein. Reine Jugendprüfungen, also solche für Ponyreiter, Junioren oder Junge Reiter sind immer „offen“ auszuschreiben. In altersoffenen „geschlossenen“ Prüfungen unterliegen die Jugendlichen allerdings denselben Ausschlusskriterien wie alle anderen Reiter auch.

Was passiert, wenn ich vier Pferde im Anrechnungszeitraum platziert habe, aber eines davon inzwischen verkauft wurde?

Das ändert nichts an der aktuellen Einstufung. Es spielt auch keine Rolle, wer Besitzer der platzierten Pferde ist. Der Grund für die Unterteilung liegt ja in der unterschiedlichen Routine, mit der die Reiter zum Turnier antreten.

Wie viele Prüfungen fallen in den geschlossenen Bereich?

Die geschlossenen Prüfungen sollen laut LPO 2013 mindestens 20 Prozent des Prüfungsangebots an LP und Aufbau- LP ausmachen. Wer also bisher 20 solcher Prüfungen angeboten hat, muss künftig vier davon als „geschlossene“ Prüfungen anbieten. Von der Berechnung ausgenommen sind Prüfungen für Ponyreiter/Junioren und Junge Reiter.

Ausschreibung

Auf welchem Niveau sollten geschlossene Prüfungen angeboten werden? A oder M? Und in welcher Disziplin?

Das lässt sich pauschal nicht beantworten, sondern hängt stark vom Umfeld und dem Schwerpunkt der jeweiligen Veranstaltung ab. Die LPO 2013 stellt es dem Veranstalter frei, ob er nur Dressur- oder Springprüfungen oder beides als „geschlossen“ ausschreiben möchte. Hilfreich ist ein Blick in die alten Starter- und Ergebnislisten: Wo bietet sich eine entsprechende Ausschreibung oder die Unterteilung einer Prüfung an?

Gibt es schon Muster- Ausschreibungen?

Noch nicht, diese werden aber in Zusammenarbeit mit den Landespfordesportverbänden in diesem Sommer erarbeitet und rechtzeitig vor In- Kraft- Treten der LPO 2013 im Internet unter www.pferd-aktuell.de veröffentlicht.

Wir haben unsere Prüfungen bisher schon gehandicapt, also nach LK und Ranglistenpunkten getrennt ausgeschrieben. Ist dies auch weiterhin möglich?

Selbstverständlich! Auch weiterhin können und sollen „geschlossene“ und „offene“ Prüfungen wie bisher gehandicapt werden. Oberstes Ziel ist es, Prüfungen mit möglichst ausgewogenen Starterfeldern zu erzeugen. Dazu bietet die LPO schon jetzt gute Möglichkeiten.

Werden durch die neue LPO bestehende Systeme, wie beispielsweise der FAB (Förderkreis für den Amateur- und Berufsreitsport) überflüssig?

Nein, im Gegenteil. Alles, was dazu beiträgt, den Grundgedanken der LPO 2013 – die Schaffung ausgewogener Starterfelder und Chancengleichheit – zu gewährleisten, ist zu begrüßen. Dies gilt auch für bislang gut funktionierende Turniermodelle, wie den FAB- Cup, die sich an exakt definierte Zielgruppen Cup wenden und von diesen gut angenommen werden.



LPO 2013 - Übersicht der wichtigsten Neuerungen

Am 1. Januar 2013 tritt die neue Leistungs- Prüfungs- Ordnung in Kraft. Mehr denn je ist die LPO 2013 ein Gemeinschaftswerk. Die Resultate der Arbeit verschiedener Expertengremien und Fachausschüsse wurde darin ebenso berücksichtigt wie die Ergebnisse der großen FN-Turniersportumfrage, an der sich fast 15.000 Personen beteiligten. Sie wünschen sich vor allem eine Trennung der „Vielstarter“ von den „Gelegenheits- Turnierreitern“, mehr Bewegung am Richtertisch und eine Zeiteinteilung, die auch dem Berufstätigen den Turnierbesuch erlaubt. All dies wurde in der LPO aufgegriffen. Ob auf Anhieb der große Wurf gelungen ist oder wo nachgebessert werden muss, wird sich in der kommenden Saison zeigen. Und das sind die wichtigsten Neuerungen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wann fängt ein Turnier eigentlich an und wann ist es zu Ende? Eine vorwiegend juristisch bedeutsame Frage, die nun aber in der LPO eindeutig geklärt wird. Ist in der Ausschreibung nichts anderes angegeben, beginnt ein Turnier spätestens eine Stunde vor Beginn der ersten Prüfung beziehungsweise des ersten Wettbewerbs und endet eine Stunde nach der letzten Siegerehrung.

§ 17 / § 20 / § 23 / § 63 / § 400 / § 500 / Durchführungsbestimmungen zu § 63

Die Unterscheidung von „offenen“ und „geschlossenen“ Prüfungen gehört zu den wichtigsten Änderungen der neuen LPO. In den genannten Paragraphen steht, welche Turnierteilnehmer der Disziplinen Dressur und Springen welche Option haben: Wer im LPO- Anrechnungszeitraum mit mehr als drei Pferden in Dressur oder Springen platziert war, der Leistungsklasse eins (LK 1) angehört oder an Prüfungen der Klasse S*** und höher teilgenommen hat, ist in „geschlossenen Prüfungen“ nicht teilnahmeberechtigt. Insgesamt sind mindestens 20 Prozent des Prüfungsangebots an LP und Aufbau- LP eines „normalen“ Turniers, das Prüfungen von Klasse A bis M in Dressur und Springen enthält, geschlossen auszuscheiden. Wer also bisher 20 solcher Prüfungen angeboten hat, muss künftig vier davon als „geschlossene“ Prüfungen anbieten. Von der Berechnung ausgenommen sind Prüfungen für Ponyreiter/Junioren/Junge Reiter.

Ganz neu ist auch die Aufnahme der Leistungsklasse 0 (LK 0). Der alte Spruch – „LK 0 gehört zur WBO, LK 6 zur LPO“ – gilt im kommenden Jahr nicht mehr. Ab 2013 werden in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren sieben Leistungsklassen unterschieden: 0, 6, 5, 4, 3, 2 und 1. Dann wird die Klasse E nur noch in der LPO geregelt, das heißt, sie kann nicht mehr als Wettbewerb gemäß WBO ausgeschrieben werden. In Leistungsprüfungen der Klasse E sind künftig also Teilnehmer der LK 0 und 6 zugelassen (wobei Reiter der LK 0 parallel dazu auch an anderen WBO- Wettbewerben teilnehmen dürfen).

§ 23

Das Zeitbudget von Berufstätigen wird immer knapper. Um besser planen zu können, muss der vorläufige Zeitplan einer Ausschreibung nicht nur den Tag, sondern auch die Tageszeit (Vormittag, Nachmittag, Abend) enthalten, zu der die jeweilige Prüfung stattfinden soll.

§ 26 / § 27 + Durchführungsbestimmungen

Exzellente Böden, gutes Hindernismaterial und gute Parkmöglichkeiten – das wünschen sich die meisten Turnierteilnehmer. Doch gute Bedingungen haben ihren Preis. Die Durchführungsbestimmungen zu § 27 sehen daher vor, dass Veranstalter – sofern in der genehmigten



Ausschreibung ausdrücklich aufgeführt – zusätzlich zu Nenn- und Startgeld eine zweckgebundene Gebühr in Höhe von maximal 5 Euro pro gestartetem Pferd/Gespann erheben dürfen. Bei Ein- Tages- Vielseitigkeitsprüfungen kann diese Gebühr bis maximal 25 Euro betragen. Damit soll die Ausschreibung solcher Prüfungen, die bei vielen Reitern aus Zeitgründen zwar beliebt, allerdings für den Veranstalter mit einem deutlich erhöhten Personalbedarf verbunden sind, gefördert werden.

§ 33

Wie schon vielfach angekündigt, kann ab 2013 nur noch über das FN- Nennung- Online- Verfahren (www.fn-neon.de) genannt werden. Gleiches gilt für die Beantragung von Reiter- /Fahrerausweisen sowie die Fortschreibung von Turnierpferden.

§ 38

Grundsätzlich ist ein Viertel der Teilnehmer zu platzieren. Generell werden jedoch nur für bis zu einem Drittel der Teilnehmer die Erfolge registriert. Bei Leistungsprüfungen, denen eine oder mehrere Qualifikationen vorgeschaltet sind, werden die Erfolge nur noch für bis zu maximal zwei Drittel der Teilnehmer registriert. Hintergrund ist, dass man nicht alleine durch die Nennung einer Prüfung schon einen registrierten Erfolg sicher hat. Der Veranstalter kann natürlich aber auch weiterhin allen Teilnehmern Schleifen, Geld- oder Ehrenpreise zukommen lassen.

§ 52

Schon immer waren Turnierteilnehmer auf dem Turniergelände und dessen Umgebung zu einer sportlich- fairen Haltung verpflichtet. Die neue LPO schließt nun ausdrücklich auch die einem Teilnehmer zuzuordnenden Personen, Ausbilder, Besitzer, Pfleger, Beifahrer, etc in diese Verpflichtung ein. § 52 definiert jetzt auch noch detaillierter als bisher, was unter einem „unsportlichen Verhalten“ zu verstehen ist.

§ 53 / § 630 / § 632 / § 644

Teilnehmer und Veranstalter internationaler Vielseitigkeitsprüfungen kennen ihn schon und wissen ihn zu schätzen: den Technischen Delegierten (TD). Ab 2013 gibt es diese Funktion auch auf nationalen Turnieren. Welche Aufgaben, Befugnisse und Pflichten ein TD hat, ist in § 53 sowie in den Besonderen Bestimmungen zur Disziplin Vielseitigkeit genau beschrieben.

§ 56 / § 57 / § 402

Zu einer der wichtigsten Änderungen der LPO gehört auch die „Richter- Rotation“. Danach dürfen Richter / TD nicht in mehr als fünf aufeinander folgenden Jahren auf einem Turnier tätig sein. Pro Veranstaltungsjahr ist mindestens ein Richter auszutauschen. Eine Ausnahme machen Voltigierprüfungen.

Lediglich eine Begriffsänderung ist die Einteilung der beurteilenden Richtverfahren in das „Richten mit Einzelnoten gemäß Notenbogen“ (bisher getrenntes Richten) und das „Richten mit „Gesamt- Wertnote“ (bisher gemeinsames Richten). Letzteres konnte allerdings schon immer nur einem Richter alleine vorgenommen werden. Um dieser sprachlichen Verwirrung ein Ende zu bereiten, wurden die beiden Begriffe nun ersetzt.

§ 59

Was ist eine Platzierung, was eine Siegerehrung? Beide Begriffe werden umgangssprachlich oft identisch verwendet, bedeuten aber nicht dasselbe. Kann sich jemand in einer Prüfung platzieren – laut LPO betrifft das mindestens das beste Viertel der Teilnehmer –, darf er auch an der Siegerehrung



teilnehmen. Und das sollte er auch tun. Denn die Teilnahme an der Siegerehrung ist für die an erster bis sechster Stelle Platzierten verpflichtend, sofern der Veranstalter nichts anderes vorgibt.

§ 66

Kein eigenes Pferd und trotzdem einmal Turnierluft schnuppern. Ab 2013 erleichtert die LPO Einsteigern den Weg zum Turnier, indem in Stilspringprüfungen, Stilgeländeprüfungen, Stiltfahr- und Dressurfahrprüfungen sowie Dressurreiterprüfungen (keine Dressurprüfungen!) der Klasse E maximal zwei Teilnehmer pro einem Pferd/Gespann zugelassen sind.

§ 68

Ab 2013 besteht Helmpflicht – allerdings nur für jugendliche Reiter bis 18 Jahre, für alle Teilnehmer der Klassen E und A sowie generell für Springreiter auch auf dem Vorbereitungsplatz. Ab Klasse L haben erwachsene Dressurreiter auch künftig die Wahl: Helm, Melone oder Zylinder.

§ 70

Welche Ausrüstung ist erlaubt und welches Gebiss – vor dieser Frage stehen Turnierteilnehmer immer wieder. Die neue LPO zeigt die wesentlichen Fakten auf einer Übersichtskarte. Im Zweifelsfalle gilt aber immer der LPO- Text.

Neu 2013: Stangengebisse und Pelham sind erst ab Klasse A erlaubt. Das Gewicht des Beinschutzes wurde in Anpassung an das internationale Reglement auf maximal 500 Gramm festgelegt. Eindeutig festgelegt ist in der neuen LPO auch, wie ein Reithalter korrekt verschnallt zu sein hat: Eine Kontrolle erfolgt, „indem zwei Finger (eines durchschnittlichen Erwachsenen) zwischen Nasenrücken und Reithalter Platz finden!“

Besondere Bestimmungen

Bei den Basisprüfungen kehrt die neue LPO bei Reitpferde- Prüfungen wieder zum Fünf- Noten- System zurück (§ 305).

Bei den Aufbauprüfungen wurde als Basisprüfung eine Fahrpferdeprüfung für Einspanner für drei- und vierjährige Pferde aufgenommen (§ 320), außerdem wurde die Springpferdeprüfung der Klassen A*, bislang begannen solche Prüfungen auf A**- Niveau neu eingeführt (§ 362). Ab kommenden Jahr dürfen ferner siebenjährige Pferde und Ponys an Dressurpferde- Springpferdeprüfungen der Klasse L teilnehmen, sofern sie bis zum Nennungsschluss keine Erfolge in Dressur- /Dressurpferdeprüfungen beziehungsweise Spring- /Springpferdeprüfungen der Klasse L und höher haben. Analog gilt das in Dressurpferde- und Springpferdeprüfungen der Klasse M für bislang nicht in M und höher platzierten Pferden (§ 350 / § 360).

Dressur / Springen / Vielseitigkeit / Fahren / Voltigieren

Auch im Regelwerk zu den einzelnen Disziplinen gibt es 2013 Neuerungen. So wurden beispielsweise im Springen die Regeln für Stechen und Siegerrunde harmonisiert (§ 502) und eine komplett neue Stil- Springprüfung „Weg & Zeit“ konzipiert (§ 520). In der Vielseitigkeit werden Vielseitigkeitsprüfungen, Geländerritte und Stilgeländerritte künftig als A* und A** unterteilt (§ 620) und Hallen- Geländerritte haben einen eigenen Paragraphen (§ 676). Sowohl in der Vielseitigkeit als auch im Fahren und im Voltigieren erfolgte vorwiegend eine Angleichung an das internationale Reglement. Im Voltigieren wurde ferner das Mindestalter für Einzelvoltigierer auf zwölf Jahre gesenkt (§ 17), außerdem werden ab kommendem Jahr auch in dieser Disziplin sechs Leistungsklassen von 0 bis 6 unterschieden (Durchführungsbestimmungen zu § 63).



LPO- Neuerungen Ausrüstung

Alles auf einen Blick

Gebisse und Ausrüstung auf einen Blick – das bietet der Einleger zur neuen LPO 2013. Die DIN A5 große Karte gibt einen raschen Überblick darüber, was in welcher Prüfung erlaubt ist – und was nicht.

Ein Blick auf die Gebiss- Tabelle zeigt zum Beispiel, dass Trensen- Gebisse in der Dressur generell nicht arretierend sein dürfen und die maximale Gebissstärke bei Unterlegtrensen neuerdings auf 14 mm begrenzt ist. Dreht man die Karte um, erkennt man sofort, dass Fell- und sonstige Unterlagen oder Fliegenschutz an den Ohren immer und überall erlaubt sind oder dass feste Ausbilderzügel lediglich Dressurreiter- LP Klasse E betreffen.

So bequem die schnelle Übersicht auch ist, ganz ersparen kann sie das genaue Lesen der entsprechenden Paragraphen nicht. Im Zweifelsfall gilt immer der LPO- Text!

Dort erfährt man dann auch genau, was die neue LPO an Veränderungen mit sich bringt. Zum Beispiel im Springen: Hier sind ab 2013 Stangengebisse und Pelham erst ab Klasse A erlaubt, außerdem sind Pelham künftig immer in Kombination mit Kinnkette mit Unterlage (kein Kinnriemen mehr) zu verwenden. Nicht erlaubt sind außerdem Fesselbänder, dafür dürfen in allen Springprüfungen (außer Springpferde- und Freispringprüfungen) Fesselringe verwendet werden. Anders als bisher sind künftig auch Streichkappen mit Latz generell erlaubt. Das Gewicht des Beinschutzes wurde in Anpassung an das internationale Reglement auf maximal 500 Gramm festgelegt.

Eindeutig festgelegt ist in der neuen LPO auch, wie ein Reithalter korrekt verschnallt zu sein hat: Eine Kontrolle erfolgt, „indem zwei Finger (eines durchschnittlichen Erwachsenen) zwischen Nasenrücken und Reithalter Platz finden!“

Klar gestellt wurde in der neuen LPO auch die Möglichkeit zur „Marscherleichterung“. Was in der Praxis schon lange selbstverständlich ist, steht nun auch Schwarz auf Weiß im Regelwerk.

Die wichtigste Neuerung in Sachen Ausrüstung des Reiters betrifft jedoch dessen Kopfbedeckung. Für junge Reiter bis 18 Jahre, für Teilnehmer an Basisprüfungen und an allen Prüfungen bis einschließlich Klasse A herrscht künftig Helmpflicht. Dies gilt für alle Springreiter auch auf dem Vorbereitungsplatz – und zwar nicht nur beim Springen selbst. In der Dressur dagegen können erwachsene Reiter ab Klasse L selbst entscheiden, was sie tragen möchten: Helm, Zylinder oder Melone.



LPO- Neuerungen Vielseitigkeit

Der "TD" kommt

Mit der neuen LPO bekommen Vielseitigkeitsprüfungen eine neue zentrale Figur: den Technischen Delegierten.

Hinter fast allen Änderungen im Vielseitigkeits- Teil der LPO steckt der Wunsch nach noch mehr Sicherheit und gleichzeitiger Anpassung an das internationale Reglement. Dazu zählt auch die Einführung eines Technischen Delegierten, kurz TD, dessen Funktion sich auf internationalen Turnieren seit Jahren bewährt hat.

Was aber genau macht ein Technischer Delegierter?

Der TD sorgt dafür, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelgerechten und sicheren Ablauf einer Gelände- oder Vielseitigkeitsprüfung geschaffen werden. Philine Ganders- Meyer, Vielseitigkeits- Koordinatorin bei der FN, erläutert: „Der TD kontrolliert beispielsweise im Vorfeld die Strecken und Plätze in allen drei Teilprüfungen. Vor allem aber überprüft er, ob die Abmessungen stimmen und der Geländeaufbau dem Schwierigkeitsgrad der Klasse angemessen ist. Die alleinige Zuständigkeit liegt so lange beim TD bis er der Richtergruppe mitgeteilt hat, dass er mit den Prüfungsbedingungen einverstanden ist“, sagt Ganders- Meyer. „Das System hat sich international außerordentlich bewährt. Der ganz große Vorteil liegt in der klaren Aufteilung der Verantwortung.“

Ebenfalls zu den Verantwortungsbereichen eines TD gehört die Einweisung und der Einsatz der Helfer. Mit Prüfungsbeginn ist er Ansprechpartner für die Reiter. „Während der Prüfung kann er bereits Anfragen und unklare Ergebnisse überprüfen und diese den Richtern am Ende zur Entscheidung vorlegen“, erklärt Ganders- Meyer.

Der TD ersetzt den bisherigen Sicherheitsbeauftragten. Außerdem nimmt er die Aufgaben eines LK-Beauftragten wahr. Bei kleineren Veranstaltungen oder solchen mit nur einer Geländeprüfung kann der TD auch für die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz Dressur/Springen eingesetzt werden oder als Richter/Parcourschef in Prüfungen, in denen er nicht als TD tätig ist. „Damit können Zusatzkosten vermieden werden“, sagt Ganders- Meyer. „Schließlich soll der TD die Vielseitigkeitsprüfungen künftig sicherer und vergleichbarer, aber für den Veranstalter möglichst nicht teurer machen.“

Jeder Sturz führt zum Ausschluss

Weitere Änderungen in der LPO betreffen vor allem eine Anpassung an das internationale Vielseitigkeits- Reglement. So führt künftig auch national jeder Sturz auf der Strecke, ob Pferd und/oder Reiter zum Ausschluss. Neu eingeführt wird außerdem eine Unterteilung in A* und A**- Prüfung, wobei die Abmessungen und technischen Anforderungen in A*- Prüfungen eher im unteren Bereich liegen, in A**- Prüfungen im oberen Bereich der Klasse A. Nicht zuletzt werden mit der neuen LPO Hallen- Geländerritte in einem eigenen Paragraphen behandelt.



LPO- Neuerungen Fahren

Warendorf (fn- press). Im kommenden Jahr tritt die neue Leistungs- Prüfungs- Ordnung in Kraft. Eine der wichtigsten Änderungen, die Einteilung in „offene“ und „geschlossene“ Prüfungen, betrifft die Fahrer zwar nicht, dennoch wurden auch im Fahrsport verschiedene zeitgemäße Neuerungen eingeführt. Nicht mehr der LPO zugeordnet sind alle Prüfungen aus dem Bereich Gespannkontrolle und Traditionsprüfungen. Diese haben ihren Platz künftig in der WBO. Und das ist neu:

§ 40

Dieser Paragraph regelt nunmehr verbindlich, dass bei Geländeprüfungen ein Arzt mit Erfahrung in der Versorgung schwerer Verletzungen vorgeschrieben ist, zusätzlich zu der vorgeschriebenen Anwesenheit eines Sanitätsdienstes.

§ 41

Pflicht ist künftig auch die Anwesenheit eines Parcourschefassistenten in allen Gelände- und Hindernisprüfungen der Klasse S. Allerdings ist der Begriff nicht definiert und man muss darunter keinen geprüften Parcourschef verstehen, sondern ggf. auch einen fachlich versierten zuverlässigen Helfer.

§ 56

Zu einer der wichtigsten Änderungen der LPO gehört auch die „Richter- Rotation“, die für den Reit- und Fahrsport gilt. Danach dürfen Richter / TD nicht in mehr als fünf aufeinander folgenden Jahren auf einem Turnier tätig sein. Pro Veranstaltungsjahr ist mindestens ein Richter auszutauschen.

§ 69

Fahrer und Beifahrer unter 18 Jahren müssen nun auch in Dressur und Hindernisfahren – übrigens auch auf dem Vorbereitungsplatz – einen Helm tragen. Dies wurde vom Reitsport analog übernommen.

§ 71

Die Verwendung zusätzlicher Schlaufen auf den Leinen ist nur beim Hindernisfahren und in den Geländeprüfungen erlaubt. Hintergeschirr bzw. dieses kombiniert mit Schlagriemen ist bei Einspannern und auch bei den Tandem- und Randomgabelpferden vorgeschrieben.

Ballonreifen nunmehr auch zugelassen bei Geländeprüfungen bis Klasse M.

§ 320 ff

Eine neue Prüfungsform für den vierbeinigen Nachwuchs ist die Fahrpferdeprüfung für drei- und vierjährige Pferde. Diese „Materialprüfung“ für Fahrpferde in Anlehnung an das Reiten soll dazu dienen, die Youngster an den Sport heranzuführen.

§ 390

Die Eignungsprüfungen werden nunmehr in Klassen unterteilt. Klasse A für vier- bis sechsjährige Pferde; die Fünf- bis Siebenjährigen stellen sich in der Klasse M vor. Eine Überarbeitung der bisherigen Aufgaben, altersspezifisch abgegrenzt, ist demnächst im Aufgabenheft zu finden.



§ 712

Wie in der gerittenen Dressur gibt es künftig eine Einteilung der Richtverfahren in das „Richten mit Einzelnoten gemäß Notenbogen“ (bisher getrenntes Richten) und das „Richten mit (Gesamt-) Wertnote“ (bisher gemeinsames Richten). Letzteres gibt es künftig in der Klasse S nicht mehr; es wurde eigentlich auch nie ausgeschrieben. Neu ist die Möglichkeit in der Klasse A, dass die Richter an getrennten Positionen sitzen und jeweils eine Wertnote für die Vorstellung geben. Diese werden dann addiert und durch die Zahl der Richter geteilt. Eine Idee, die schon probeweise bei den Deutschen Jugendmeisterschaften ein positives Echo fand. Das Richten mit Einzelnoten für die Lektionen ist in der Klasse M zugelassen und in der Klasse S vorgeschrieben. Die Summen der Einzelnoten sind übrigens unverzüglich bekannt zu geben. Üblicherweise durch Lautsprecher.

§ 714

Eine deutliche Nichtanwendung des Achenbachschen Fahrsystems in Dressur und Gebrauchsprüfung bis Klasse M führt in Zukunft nicht mehr mit Ausschluss geahndet, sondern nur noch mit Strafpunkten (0,5 bzw. 5 Punkte).

§ 721

Beim Hindernisfahren zählen nur die Vorfälle, die sich zwischen Start- und Ziellinie abspielen.

§ 722

In Angleichung an das bestehende FEI Regelwerk wird beim Überschreitung der erlaubten Zeit diese in hundertstel Sekunden gemessen und dann mit 0,5 multipliziert.

Das Strafpunktekonto beim Führen eines Gespannes durch den Beifahrer in einem Hindernis im Kegelparcours erhöht sich deutlich von bisher 5 auf 20 Punkte.

§ 723

Die Anforderungen an die Teilnehmer beim Hindernisfahren haben sich grundlegend erhöht. In der Klasse E hat der Parcourschef den Spielraum für eine Zugabe zur hinteren Spurbreite von 35 bis 45 cm, in der Klasse M von 25 bis 35 cm (Ein- und Zweispänner) sowie 35 bis 45 cm bei den Vierspännern und 30 bis 50 cm bei den Mehrspännern.

In der Klasse S sieht das wie folgt aus: Bei den Einspänner Ponys und Pferden sowie den Zweispänner Ponys und Pferden kann ein Zuschlag von 15 bis 40 cm gewählt werden, bei den Vierspänner Ponys und Pferden von nunmehr 25 bis 40 cm.

§ 732

Nach intensiver Diskussion ist hier jetzt klargestellt: Das Durchfahren weiterer Tore eines Mehrfachhindernisses nach dem Abläuten wird nicht geahndet.

§ 752

Neu in die LPO aufgenommen wurde die Gelände- Kurz- LP nach dem Vorbild der Vielseitigkeitsprüfungen. Die Phasen A und D können zu einer „Aufwärmphase“ in Form einer vorgegebenen Strecke oder auf einem großen Platz zusammengefasst werden. In der Geländeprüfung wurde die Höchstzeit für die Phase D (Schritt) auf die doppelte der erlaubten Zeit heraufgesetzt.

Vorsätzliches Traben oder Galoppieren eines ganzen Gespannes in Phase D – auch Einspänner – führt zum Ausschluss.



Nach dem letzten Hindernis darf in Zukunft bis 30 m – statt bisher 25 m - angehalten werden, um die Anspannung im Allgemeinen zu kontrollieren – nicht nur zur Reparatur der mit Strafpunkten bedachten Fälle.

§ 759

Hier ist geregelt, dass im Falle des Fixierens des Fahrers mittels Gurt das Ende des Gurtes nur in der Hand gehalten werden darf. Aus Sicherheitsgründen ist keinerlei andere Fixierung ist erlaubt und führt zum Ausschluss.

§ 762

Auch die Teilnahme eines Pferdes in verschiedenen Kombinierten Prüfungen ist nunmehr eindeutig geregelt: Vorbehaltlich der §§ 66.3 und 66.4 und der genehmigten Ausschreibung kann ein Pferd in mehreren Teilprüfungen verschiedener Kombiniertes Prüfungen eingesetzt werden. Bisher war diese Regelung nicht eindeutig und wurde von LK zu LK unterschiedlich interpretiert.

Wenn ein Fahrer in einer Teilprüfung einer Kombinierten Prüfung ausscheidet, scheidet er auch in der Kombi grundsätzlich aus.



LPO- Neuerungen Voltigieren

Zwei- Säulen- Prinzip bei den Leistungsklassen

Warendorf (fn- press). Im Rahmen der Jahrestagung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) in Weimar hat der Beirat Sport in diesem Frühjahr die neue Leistungs- Prüfungs- Ordnung (LPO) und die Änderungen zum Aufgabenheft Voltigieren verabschiedet. Danach gibt es ab 1. Januar 2013 im Gruppenvoltigieren sechs (statt bisher fünf) Leistungsklassen sowie eine Unterteilung in Turniersport (LK 6 bis 3) und Spitzensport (LK 2 und 1). „Von dem neuen Zwei- Säulen- Prinzip versprechen wir uns eine verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit mit den anderen Pferdesportdisziplinen“, sagt Kerstin Nimmessgern (Hamburg), Mitglied des Fachbeirats Voltigieren des Deutschen Olympiade-Komitees für Reiterei (DOKR).

Im Detail ergeben sich für den Voltigiersport folgende Änderungen:

Leistungsklasse 6 bis 3 (A- bis M**- Gruppen): In diesen Leistungsklassen sind ab 2013 durchgängig nur 8er- Gruppen zu finden. Das Pflicht- und Kürprogramm bleibt unverändert. Ein Wechsel in die Leistungsklasse 2 (S*) muss nicht mehr erfolgen. Ist ein Wechsel nach Qualifikation in die Leistungsklasse 2 erfolgt, ist ein Rückwechsel in die Leistungsklasse 3 in der laufenden Saison nicht mehr möglich. Das Einwechseln eines Alternativvoltigierers ist nicht mehr möglich. Bei Ausfall eines Gruppenmitglieds wird auf den Reservevoltigierer zurückgegriffen.

Leistungsklasse 2 und 1 sowie Juniorgruppen (S*- bis S**- Gruppen): In diesen Leistungsklassen zählen die Gruppen durchgängig sechs Voltigierer. Das Pflicht- und Kürprogramm wird getrennt absolviert. Es ist keine doppelte Startmöglichkeit in M** und S mehr möglich.

Folgende Qualifikations- bzw. Aufstiegsnoten werden benötigt: ·

- 2 mal Wertnote 6,5 oder höher in M = Qualifikation für die LK 2 (S*)
- 2 mal Wertnote 7,0 oder höher in M = Qualifikation für die LK 1 (S**)
- 2 mal 7,0 oder höher in S* = Aufstieg in die LK 1 (S**)

Weiterhin ändert sich das Pflichtprogramm für die S- und Junior- Gruppen. Laut Aufgabenheft wird zukünftig bei den S- Gruppen folgendes Pflichtprogramm geturnt: Aufsprung, Fahne, Mühle, Schere 1. Teil, Schere 2. Teil, Stehen, Flanke 1. Teil, Flanke 2. Teil. Dieses wird in einem Block gezeigt.

Bei den Junior- Gruppen wird folgendes Pflichtprogramm verlangt: Aufsprung, Grundsitz, Fahne, Mühle, Schere 1. Teil, Schere 2. Teil, Stehen, Wende nach außen.

Leistungsklasse 3 bis 1 (Einzelvoltigieren L – S): Auch beim Einzelvoltigieren hat sich das Pflichtprogramm geändert. Die Pflicht der Leistungsklasse 1 und 2 beinhaltet folgende Übungen: Aufsprung, Fahne, Mühle, Schere 1. Teil, Schere 2. Teil, Stehen, Flanke 1. Teil und Flanke 2. Teil.

Die Einzelvoltigierer der Leistungsklasse 3 zeigen folgende Pflicht: Aufsprung, Grundsitz, Fahne, Stehen, Stüttschwung vl mit geschlossenen Beinen, Halbe Mühle, Stüttschwung rl mit offenen Beinen, Abgang nach innen.

Außerdem wird die Leistungsklasse 3 für Leistungsprüfungen der Klasse M* umbenannt in Leistungsprüfung der Klasse L.



Doppelvoltigieren

Ab 2013 können Voltigierer ab dem 14. Lebensjahr an Prüfungen im Doppelvoltigieren teilnehmen. Hierzu benötigen beide Teilnehmer das DVA III und müssen im Besitz einer Jahresturnierlizenz sein.

Richtereinsatz

Hier gibt es ab 2013 zwei generelle Änderungen, die nicht nur im Voltigieren gelten. Dazu gehört die Richter- Rotation. Gemäß § 56 darf ein Richter zukünftig nicht mehr als fünf aufeinander folgenden Jahren auf einer PLS tätig sein. Von der Vorschrift, dass pro Veranstaltungsjahr mindestens ein Richter auszutauschen ist, sind Voltigierprüfungen allerdings ausgenommen.

Darüber hinaus wurde die Bezeichnungen „gemeinsames“ und „getrenntes“ Richten abgeschafft. Künftig wird nur noch zwischen dem Richten in (Gesamt-)Wertnoten und Richten mit Einzelnoten gemäß Notenbogen unterschieden. Letzteres gilt im Voltigieren und wird wie folgt angewendet: ·

- In Leistungsprüfungen der Klasse A bis L richten mindestens ein anerkannter Richter mit der erforderlichen Qualifikation sowie ein Richteranwalt auf einer Richterposition.
- In Leistungsprüfungen der Klasse M richten mindestens zwei anerkannte Richter mit der erforderlichen Qualifikation auf getrennten Richterpositionen.
- In Leistungsprüfungen der Klasse S und Junior kommen mindestens drei, höchstens 6 anerkannte Richter mit der erforderlichen Qualifikation auf getrennten Richterpositionen zum Einsatz.

Ausrüstung des Pferdes

	Vorderzeug	Gammaschen	Bandagen	Streichkappen	Springglocken	Kronen-/ (Fessel-) ringe gem. Abb. 26	Fell- oder sonstige schonende Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen*	Fliegenschutz an den Ohren (mit Lärmschutz nur bei Hallen-LP) gem. Abb. 21	Nasennetz (Noscover) gem. Abb. 28**	Martingal gem. Abb. 29	festes Ausbindezügel, Dreieckszügel, Lauferzügel gem. Abb. 30-32	Vorbereitungsplatz und Siegerehrung wie Prüfung
Dressur	70.C.I	70.C.II	70.C.II	70.C.II	70.C.II	70.C.II	70.C.III	70.C.IV	70.C.V	70.D.I	70.F + G	
Dressur-LP Kl. E	X						X	X			X	Beinschutz gem. § 70.C.II Nasennetz gem. § 70.C.V
Dressur-LP Kl. E	X						X	X				Ausbindezügel gem. § 70.D Beinschutz gem. § 70.C.II Nasennetz gem. § 70.C.V
Dressur-LP Kl. A-S	X						X	X				Beinschutz gem. § 70.C.II Nasennetz gem. § 70.C.V
Springen												
Springpferde-LP Kl. A-M	X	X	X	x gem. § 70.C.II Abb. 25	X	X	X	X	X	X		Schlaufzügel – nicht über Sprünge
Spring-LP Kl. E	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		Ausbindezügel gem. § 70.D – nicht über Sprünge Schlaufzügel sind nicht erlaubt
Spring-LP Kl. A-S	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		Schlaufzügel – nicht über Sprünge
Eignung												
Eignungs-LP	X	X	X	x gem. § 70.C.II Abb. 25			X	X	X**			Beinschutz gem. § 70.C.II Nasennetz gem. § 70.C.V
Eignungs-LP mit Gelände	X	X	X	x gem. § 70.C.II Abb. 25	X		X	X	X**			Beinschutz gem. § 70.C.II Nasennetz gem. § 70.C.V
Kombinierte LP analog Eignungs-LP	X	X	X	x gem. § 70.C.II Abb. 25			X	X	X**			Beinschutz gem. § 70.C.II Nasennetz gem. § 70.C.V
Kombinierte LP analog Eignungs-LP mit Gelände	X	X	X	x gem. § 70.C.II Abb. 25	X		X	X	X**			Beinschutz gem. § 70.C.II Nasennetz gem. § 70.C.V
Vielseitigkeit												
Dressur-LP	X						X	X				Beinschutz gem. § 70.C.II Nasennetz gem. § 70.C.V
Spring-LP	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		Beinschutz gem. § 70.C.II Nasennetz gem. § 70.C.V
Gelände-Pferde-LP	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		Beinschutz gem. § 70.C.II Nasennetz gem. § 70.C.V
Jagdperde-LP	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		Beinschutz gem. § 70.C.II Nasennetz gem. § 70.C.V
Reitpferde												
Reitpferde-LP	X						X	X				Beinschutz gem. § 70.C.II Nasennetz gem. § 70.C.V
Gewöhnungs-LP	X						X	X				Beinschutz gem. § 70.C.II Nasennetz gem. § 70.C.V

Nicht gestattet:

- Gammaschen/Springglocken mit Gewichten
- alles was nicht erwähnt wird

- * Bodenblenden an den Kopfstücken dürfen nicht mehr als 3 cm Durchmesser haben
- ** Nasennetz in kombinierten LP und Eignungs-LP in der Teilprüfung Dressur nicht erlaubt

Gebisse

gem. § 70 und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen	Wassertrense (auch Conrad-Trense) gem. § 70,B Abb. 1-4	Olivenkopftrense gem. § 70,B Abb. 5	Reinn-(D-)Trense gem. § 70,B Abb. 6	Schenkeltrense ohne Stegbefestigung gem. § 70,B Abb. 7	Schenkeltrense mit Stegbefestigung ohne Abb.	Gummischeiben gem. § 70,B Abb. 8	Stangengebiss (auch biegsam) gem. § 70,B Abb. 15-17	Unterlegtrense gem. § 70,B Abb. 13	Kandare/S-Kandare/Conrad-Kandare/franz. Kandare gem. § 70,B Abb. 9-12	Pelham* gem. § 70,B Abb. 19-20
einfach gebrochen	X	X	X	X	X			X		X
doppelt gebrochen	X	X	X	X	X			X		X
mit Zungenwölbung	X	X	X	X	X		X	X		X
ungebrochen							X		X	X
Kinnkette/-riemen									vorgeschrieben erlaubt	vorgeschrieben
Kinnkettenunterlage										vorgeschrieben
Dressur	Gebisse dürfen nicht arretierend sein (zur Stange werden)									
Dressurreiter-LP Kl. E	X	X	X	X	X	X				
Dressur-LP auf Trense (Kl. E-S)	X	X	X	X	X	X			X	
Dressur-LP auf Kandare (Kl. I-S)									X	
Springen										
Springpferde-LP Kl. A-M	X	X	X	X	X	X	X			X
Spring-LP Kl. E	X	X	X	X	X	X	X			X
Spring-LP Kl. A-L	X	X	X	X	X	X	X			X
Spring-LP Kl. M-S	Beliebige Zäumung mit Gebiss oder gebisslose Zäumung, mit oder ohne Reithalter									
Eignung	Gebisse dürfen nicht arretierend sein (zur Stange werden)									
Eignungs-LP	X	X	X	X	X	X	X			
Eignungs-LP mit Gelände	X	X	X	X	X	X	X			
Kombinierte LP §§ 830 + 840 ff. analog Eignungs-LP	X	X	X	X	X	X	X			
Vielseitigkeit										
Dressur-LP	X	X	X	X	X	X		X ab VM	X ab VM	
Spring-LP Kl. E	X	X	X	X	X	X	X			
Spring-LP Kl. A-L	X	X	X	X	X	X	X			X
Spring-LP Kl. M-S	Beliebige Zäumung mit Gebiss oder gebisslose Zäumung, mit oder ohne Reithalter									
Gelände-LP Kl. E	X	X	X	X	X	X	X			
Gelände-LP Kl. A-L	X	X	X	X	X	X	X			X
Gelände-LP Kl. M-S	Beliebige Zäumung mit Gebiss oder gebisslose Zäumung, mit oder ohne Reithalter									
Gelände-LP Kl. A-M	X	X	X	X	X	X	X			X
Geländepferde-LP Kl. A-L	X	X	X	X	X	X	X			X
Jagdpferde-LP Kl. M-S	Beliebige Zäumung mit Gebiss oder gebisslose Zäumung, mit oder ohne Reithalter									
Reitpferde	Gebisse dürfen nicht arretierend sein (zur Stange werden)									
Reitpferde	X	X	X	X	X	X	X			
Gewöhnung	X	X	X	X	X	X	X			

* Hinweise zum Pelham:

- Es darf nur das englische, kombinierte oder mexikanische Reithalter verwendet werden.
- Eine Zügelverbindung (Steg gem. § 70 Abb. 19-20 LPO) ist vorgeschrieben.
- Vorgeschriebene Zügelbefestigung: ein Paar Zügel
- Die Nutzung eines Scherriemens ist zulässig.

Gebissstärken (im Maulwinkel gemessen):

- Ponys 10-18 mm
- Pferde: 14-21 mm
- Unterlegtrense: 10-14 mm, an der dünnsten Stelle mindestens 8 mm

Weitere Zulassungsbestimmungen finden Sie in den Durchführungsbestimmungen zu § 70 LPO